

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Freundinnen und Freunde,
die Corona-Pandemie bestimmt derzeit das Leben von uns allen in einem vorher nicht vorstellbaren Maß – das unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf, das der Mitarbeiter*innen in den LebensOrten, Werkstätten und Förderbereichen und nicht zuletzt das von uns Angehörigen. In einer kaum zu überschauenden Flut von Verordnungen war es schwierig, sich zurechtzufinden und für die jeweilige Angehörige/den jeweiligen Angehörigen mit Assistenzbedarf die individuell richtige Entscheidung zu treffen. Erschwerend kommt hinzu die in jedem Bundesland unterschiedliche Handhabung – teils von den dort befindlichen Einrichtungen auch noch unterschiedlich interpretiert und umgesetzt.

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 2 Verbesserung der Corona-Testkapazitäten – auch Menschen mit Assistenzbedarf und Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen müssen profitieren!
- 2 Arbeiten in der WfbM, Erwerbsminderungsrente und Altersrente
- 4 Wer erhält den Mehrbedarf für das Merkzeichen G?
- 4 Kurzzeitiges Überschreiten des Vermögensfreibetrags wegen Zahlungseingängen
- 5 Qualifizierte Assistenzleistungen für Kinder an sogenannten Förderschulen
- 5 Mehrbedarf für das Mittagessen wird weiter berücksichtigt
- 6 Vorgeburtliche genetische Bluttests: Es braucht endlich eine politische Entscheidung!
- 6 Zwei Rechts-Bücher zum BTHG
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),
Ingeborg Woitsch
Auflage 3700 · Papier Circle Volume White (aus 100 % Altpapier
mit Blauem Engel) · Grafische Gestaltung Christoph Eyrich,
Berlin · Druck Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

Da allgemeingültige Empfehlungen in dieser Situation nicht möglich waren und auch nicht angemessen gewesen wären, haben wir von Anthropoi Selbsthilfe in mehreren *Sonder-Newslettern* versucht, Sie auf die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen hinzuweisen, welche bei den geforderten Entscheidungen eine Rolle spielen. Sollten Sie diese Newsletter nicht abonniert und damit automatisch erhalten haben, können Sie sie weiterhin auf unserer Webseite lesen und bei Bedarf herunterladen: → [Service → Newsletter-Infos](#)

Am 7. Mai 2020 hatten wir eine Pressemitteilung herausgegeben: *Verbesserung der Corona-Testkapazitäten – auch Menschen mit Assistenzbedarf und Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen müssen profitieren!* (Text siehe Seite 2). Wenn Sie dieses *informiert!* in Händen halten, kann sich die Situation natürlich schon wieder verändert haben.

Die Corona-Pandemie hat auch dazu geführt, dass unsere *Mitgliederversammlung* leider nicht wie geplant im April stattfinden konnte. Wir mussten sie absagen und haben uns auf einen neuen, immer noch vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängigen Termin geeinigt:

Dieser ist der Sonntag, *11. Oktober 2020*. Außerdem wird die Mitgliederversammlung bewusst nicht an einem LebensOrt stattfinden, um eventuelle Infektionsrisiken auszuschließen. Der gewählte Ort, die *Hoffmanns Höfe in Frankfurt am Main*, ist sowohl mit dem Auto als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen, so dass wir auf eine rege Teilnahme hoffen.

Sollten Sie aber nicht in der Lage sein, persönlich teilzunehmen, werden unsere Mitglieder auch die Möglichkeit haben, schriftlich abzustimmen bzw. ihre Anliegen vorzubringen. Dies wird durch eine aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Gesetzgebung ermöglicht. Bitte versuchen Sie, persönlich oder wenigstens schriftlich teilzunehmen – es wird schließlich ein neuer Vorstand gewählt. Wir werden die Einladung, wesentliche Informationen und die nötigen Unterlagen für eine schriftliche Beteiligung rechtzeitig versenden. Weitere Details zur Mitgliederversammlung und dem weiteren Programm finden Sie in dieser Ausgabe auf Seite 8.

Neben einer regen Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erreichen uns regelmäßig Fragen zu den *verschiedenen Formen von Renten* unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf. Frau RAin Sabine Westermann stellt in einem Beitrag die hierzu wichtigsten Informationen zusammen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Sommer und vor allem: bleiben oder werden Sie gesund!

Ihr Volker Hauburger

VERBESSERUNG DER CORONA-TESTKAPAZITÄTEN – AUCH MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF UND MITARBEITER*INNEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN MÜSSEN PROFITIEREN!

Text unserer Pressemitteilung vom 7. Mai 2020:

Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen sind seit dem Beginn der Corona-Pandemie besonders betroffen. Viele Menschen mit Assistenzbedarf gehören zu den Risikogruppen, für die eine Corona-Infektion schnell lebensgefährlich werden kann. Eine Corona-Infektion kann sich in einer besonderen Wohnform außerdem schnell ausbreiten, wenn sie nicht rechtzeitig bemerkt wird. Gleichzeitig beeinträchtigen auch die Kontaktbeschränkungen und die damit verbundenen Besuchsverbote in den besonderen Wohnformen, die Schließung der WfbMs und die kaum noch möglichen Freizeitaktivitäten außerhalb der besonderen Wohnform die gesellschaftliche Teilhabe ganz gravierend.

Auch sind besondere Wohnformen von dem Mangel an Schutzausrüstung wie beispielsweise Masken oder Desinfektionsmitteln betroffen.

Da sich die Testkapazitäten in Deutschland erfreulicher Weise deutlich verbessert haben und inzwischen ausreichend Corona-Tests für präventive Zwecke zur Verfügung stehen, müssen jetzt auch Menschen mit Assistenzbedarf sowie die Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen berücksichtigt werden.

Einhergehend mit der wichtigen Lockerung der Beschränkungen müssen Regelungen gefunden werden, die vorsehen, dass Menschen mit Assistenzbedarf sowie Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen systematischen und prioritären Zugang zur Testung auf das Corona-Virus haben. Nur so können Infektionen frühzeitig erkannt und Infektionsketten in besonderen Wohnformen effektiv unterbrochen werden. Daneben müssen auch die WfbMs sowie die Tagesförderungsstätten nach Wiederaufnahme des Betriebs bei dem systematischen und prioritären Zugang zur Testung berücksichtigt werden.

Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lockerungen der Beschränkungen im öffentlichen Leben sich gerade für Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen, WfbMs und Tagesförderstätten in das Gegenteil verkehren und weitere Gefährdungen sowie Einschränkungen umfassen.

Download unter anthropoi-selbsthilfe.de

→ Aktuelles (unter 7. Mai 2020)

ARBEITEN IN DER WFBM, ERWERBSMINDERUNGSRENTE UND ALTERSRENTE



Bei Menschen mit Assistenzbedarf spielen Erwerbsminderungsrenten sowie Altersrenten zur Finanzierung des Lebensunterhalts eine wichtige Rolle. Rechtliche Betreuer*innen sind wiederum verpflichtet, rechtzeitig erforderliche

Anträge zu stellen. Im Nachfolgenden wird deswegen der Unterschied zwischen voller Erwerbsminderungsrente und Altersrente für Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, näher beleuchtet.

Arbeiten in der WfbM und Erwerbsminderungsrente

Vielen bekannt ist die Möglichkeit für Menschen mit Assistenzbedarf, nach 20 Jahren durchgängiger Tätigkeit in der WfbM eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine

spezielle Form der Rente wegen voller Erwerbsminderung im komplizierten Bereich des Rentenrechts (geregelt im SGB VI).

Das Kriterium der vollen Erwerbsminderung ist bereits Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit in der WfbM. Voll erwerbsgemindert ist ein Mensch, wenn sie/er aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig zu sein. Bei Menschen mit Assistenzbedarf werden diese Voraussetzungen regelmäßig unterstellt.

Weitere Voraussetzung für die Erwerbsminderungsrente (die seit 2001 die Erwerbsunfähigkeitsrente oder EU-Rente ersetzt) ist, dass 20 Jahre durchgängig einer Tätigkeit in der WfbM nachgegangen wurde (§ 43 Abs. 6 SGB VI). Hierzu zählt auch die Zeit im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM.

Die Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren Tätigkeit in der WfbM ist sogar häufig höher als eine vergleichbare Rente, wenn jemand z. B. 20 Jahre als Ver-

käufer*in mit geringen Einkommen gearbeitet hat. Dies hat den Hintergrund, dass für WfbM-Beschäftigte nicht das sehr geringe Werkstattentgelt Berechnungsgrundlage für die Rente ist. Berechnungsgrundlage ist 80 Prozent von dem Durchschnittseinkommen aller Rentenversicherten aus dem vorvergangenen Kalenderjahr (§ 18 SGB IV). Das jährliche Durchschnittsentgelt wird jährlich neu berechnet und betrug im Jahr 2019 brutto insgesamt 37 380,00 EUR (West) bzw. 34 440,00 EUR (Ost).

Die Rentenbeiträge werden für WfbM Beschäftigte durch den Träger der WfbM bei der Rentenversicherung eingezahlt.

Die WfbM Beschäftigten profitieren jedoch nicht wirklich finanziell von der Erwerbsminderungsrente. Da der niedrige WfbM-Lohn regelmäßig mit Grundsicherung aufgestockt werden muss, werden Menschen mit Assistenzbedarf vom Grundsicherungsamt nach 20 Jahren Tätigkeit in der WfbM regelmäßig dazu aufgefordert, die Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Diese beträgt dann monatlich circa 800,00 EUR bis 900,00 EUR abzüglich der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, sodass in den allermeisten Fällen weiterhin Grundsicherung beantragt werden muss. Die Beantragung der Erwerbsminderungsrente kann aufgrund des Nachranggrundsatzes in der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) nicht verweigert werden, andernfalls werden die Leistungen der Grundsicherung gekürzt. Allerdings muss der Leistungsträger (Sozialamt) aufgrund der Beratungs- und Hinweispflichten im Sozialrecht auch auf die Möglichkeit und die Pflicht zur Beantragung der Erwerbsminderungsrente hinweisen.

Während die Rente bis zum 31. 12. 2019 auf den Leistungsträger (Sozialamt) übergeleitet wurde und automatisch mit den in Anspruch genommenen Leistungen zum Lebensunterhalt verrechnet wurde, wird die Rente seit dem 1. 1. 2020 direkt an den Leistungsempfänger überwiesen.

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente kann die Tätigkeit in der WfbM im bisherigen Umfang fortgesetzt werden, was regelmäßig der Fall ist. Dies hat den Hintergrund, dass es sich bei der WfbM um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt.

Hinweis: Rentenrechtlich gleichgesetzt wird die Tätigkeit in der WfbM mit einer Tätigkeit bei den sogenannten „anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 SGB IX). Diese müssen nicht alle Auflagen für eine WfbM erfüllen und sind als Teilhabeleistung am Arbeitsleben erst mit dem BTHG zum 1. 1. 2018 eingeführt worden.

Arbeiten in der WfbM und Altersrente

Nach der Rente wegen voller Erwerbsminderung folgt die sogenannte Altersrente. Der Anspruch auf Regelaltersrente setzt das Erreichen eines gewissen Alters voraus, das in den vergangenen Jahren stufenweise erhöht wurde. Das hat zur Folge, dass eine 1964 geborene Arbeitnehmer*in im Normalfall, d. h. ohne einen früheren Rentenbeginn aufgrund individueller Ansprüche, erst mit 67 Jahren (sogenannte Regelaltersgrenze) die ungekürzte Regelaltersrente erhält. Die Höhe der Altersrente richtet sich wiederum nach dem erzielten Einkommen während des Erwerbslebens. Es muss außerdem mindestens fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt worden sein.

Da Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer WfbM tätig sind, häufig bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen, erfolgt die Umstellung auf die Altersrente automatisch.

Trotz Erreichens der sogenannten Regelaltersgrenze möchten Menschen mit Assistenzbedarf teilweise weiter in der WfbM arbeiten. Das Gesetz sieht hier vor, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM in der Regel längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensalter erreicht wird (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Hierbei ist es Aufgabe der WfbM, rechtzeitig den Übergang in den Ruhestand vorzubereiten. Allerdings sind nach der Begründung des Gesetzgebers auch flexible Übergänge aus dem Arbeitsbereich in den Ruhestand möglich.* D. h., die Tätigkeit in der WfbM muss nicht zwingend mit dem Erreichen der Regelaltersgrenzen beendet werden. Erfreulicherweise hat auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11. Dezember 2019 – L 16 R 256/19) in einer aktuellen Entscheidung auf den flexiblen und am Einzelfall zu orientierenden Übergang von der Tätigkeit in der WfbM in den Ruhestand hingewiesen.

Bei Einzel-Fragen wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst der WfbM bzw. an die zuständige Rentenversicherung.

RAin Sabine Westermann

* Vgl. BT-Drucksache 18/10523, Seite 55, online abrufbar unter bit.ly/altersrente-wfbm

WER ERHÄLT DEN MEHRBEDARF FÜR DAS MERKZEICHEN G?



Viele Menschen mit Assistenzbedarf haben vom zuständigen Versorgungsamt das Merkzeichen G als Nachteilsausgleich anerkannt bekommen. Das Merkzeichen G ermöglicht Menschen mit Assistenzbedarf bei der Grundsicherung die Inanspruchnahme eines monatlichen Mehrbedarfs in Höhe von aktuell 66,13 EUR (bei der Regelbedarfsstufe 2).

Mit dem Mehrbedarf für das Merkzeichen G sollen pauschal Bedarfspositionen gedeckt werden, die an eine eingeschränkte Mobilität anknüpfen. Welche Bedarfe davon konkret erfasst sind, dazu schweigt das Gesetz allerdings.

Während nach der Rechtslage bis zum 31.12.2019 dieser Mehrbedarf vom Sozialamt automatisch an die stationäre Einrichtung überwiesen wurde, erfolgt die Zahlung der gesamten Grundsicherung in der Regel jetzt direkt an den Menschen mit Assistenzbedarf, sofern keine Direktzahlung mit der besonderen Wohnform vereinbart worden ist. Hier stellt sich häufig die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mehrbedarf für das Merkzeichen G an die besondere Wohnform weitergeleitet werden soll.

Die „Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe“* emp-

fehlt eine Weiterleitung des Mehrbedarfs für das Merkzeichen G an die besondere Wohnform, soweit Leistungen wegen der Mobilitätseinschränkungen erbracht werden. Das können z. B. höhere Aufwendungen für Fahrten im Nahverkehr infolge verstärkter Unsicherheit im Straßenverkehr und infolge von Gehbehinderung, das Vorhalten von Fahrzeugen oder Fußpflegekosten sein. Diese Leistungen müssen auch im Wohn- und Betreuungsvertrag bezeichnet sein.

Hinweis: Die Praxis der Versorgungsämter zur Gewährung des Merkzeichens G ist in den vergangenen Jahren deutlich verschärft worden. Deswegen sollten auch Menschen mit Assistenzbedarf, die bereits das Merkzeichen G erhalten haben, bzw. deren rechtliche Betreuer*innen bei einem Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder wegen weiterer Merkzeichen berücksichtigen, dass das Versorgungsamt im Rahmen eines solchen Verfahrens das Merkzeichen G auch aberkennen kann. Hilfestellung kann hier eine Beratung z. B. bei einer EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) bieten, bevor man den Antrag beim Versorgungsamt stellt.

RAin Sabine Westermann

* Quelle: bit.ly/bagues-orientierung

KURZZEITIGES ÜBERSCHREITEN DES VERMÖGENSFREIBETRAGS WEGEN ZAHLUNGSEINGÄNGEN



Frage: Was passiert, wenn der Kontostand wegen der Zahlung von Erwerbsminderungsrente, Werkstattlohn und Grundsicherung für wenige Tage vor Abbuchung der Kosten für die besondere Wohnform (wie Unterkunft und

Verpflegung) den Vermögensfreibetrag von 5000,00 EUR überschreitet? Wie kann in diesem Fall der Nachweis gegenüber dem Betreuungsgericht (auch hier gilt der Vermögensfreibetrag über 5000,00 EUR) oder dem Sozialamt erbracht werden, dass es sich hierbei nicht um einzusetzendes Vermögen handelt.

Antwort: Da sowohl bei dem Betreuungsgericht wie auch bei dem Sozialamt regelmäßig die Kontoauszüge vorgelegt werden müssen, sollte sich hieraus bereits ergeben, dass es sich nicht um Vermögen handelt, sondern das Geld gleich wieder abgebucht wurde. Sollten dennoch Nachfragen seitens der Behörden kommen, sollte darauf hingewiesen werden, dass die erhaltenen Zahlungen umgehend für den Lebensunterhalt wie Unterkunft und Verpflegung in der besonderen Wohnform aufgewendet wurden.

Hinweis 1: Die 5000,00 EUR Grenze sollte man in jedem Fall genau im Blick haben, da ein Überschreiten durchaus zu aufwendigen Streitigkeiten führen kann. So entschied der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 29. Januar 2020 – XII ZB 500/19) jüngst in einem Fall, in dem die Berufsbetreuerin Vermögen aus dem Pflegegeld (§ 37 SGB XI) der Betroffenen für diese angespart hatte und der Kontostand sich deswegen auf über 5000,00 EUR belief, dass der die 5000,00 EUR überschreitende Betrag für die Finanzierung der rechtlichen Betreuung einzusetzen sei. Das war sicherlich nicht im Sinne der Betroffenen.

Hinweis 2: Da aufgrund des Coronavirus aktuell viele Menschen mit Assistenzbedarf kaum noch die Möglichkeit haben, Taschengeld außerhalb der besonderen Wohnform für Freizeitaktivitäten auszugeben, ist die 5000,00 EUR Grenze besonders zu beachten. Ggf. können erforderliche Anschaffungen vorgezogen werden, wenn dies möglich ist.

RAin Sabine Westermann

QUALIFIZIERTE ASSISTENZLEISTUNGEN FÜR KINDER AN SOGENANTEN FÖRDERSCHULEN



Assistenzleistungen für den Schulbesuch beschäftigen immer wieder die Sozialgerichte. Bei Kindern mit Assistenzbedarf ist regelmäßig streitig, ob die Assistenz dem Kernbereichs pädagogischer Arbeit zuzuordnen ist, also noch in

den Aufgabenbereich der Lehrer*innen bzw. der Schule fällt, oder ob es sich um den Unterricht begleitende Assistenzdienste handelt. Hintergrund dieses für Laien schwer verständlichen Streits ist, dass unterschiedliche Kostenträger zuständig sind.

Es wird nicht nur über Assistenzleistungen für Kinder mit Behinderungen für den Besuch der Regelschule gestritten (vgl. *informiert!* Michaeli 2019). Auch bei dem Besuch einer Förderschule sind immer wieder den Unterricht begleitende Assistenzleistungen streitig. Sogenannte Förderschulen verfügen zwar bereits über eine deutlich bessere Personalausstattung, aber auch hier sind den Unterricht begleitende Assistenzleistungen häufig erforderlich.

Das Bundessozialgericht stellt in seiner Entscheidung vom 18. 7. 2019, Az. B 8 SO 2/18 R, erfreulicherweise klar, dass der Kernbereich pädagogischer Arbeit gleichermaßen für Regelschulen wie für Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt zu bestimmen ist. Geklagt hatte in dem Fall ein Schüler, der u. a. von einem frühkindlichen Autismus betroffen ist, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung besucht und eine 1 : 1 Assistenz benötigt.

Das Bundessozialgericht vertrat die Ansicht, dass auch an sogenannten Förderschulen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in Form einer 1 : 1 Assistenz möglich sind, wenn nur so aufgrund eines hohen Unterstützungsbedarfs eine Teilnahme am Unterricht möglich ist. Als unproblematisch stufte das Bundessozialgericht es dabei ein, dass zur Erfüllung dieser Aufgabe ggf. pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig sind und zur Anwendung kommen. Beispielsweise wenn bei der Lösung einer von der Lehrerin gestellten Aufgabe die Aufmerksamkeit der Schüler*innen mit Assistenzbedarf auf die Aufgabe gelenkt und die Nutzung der Arbeitsunterlagen unterstützt wird.

Dieses Verständnis entspricht auch der durch das BTHG (Bundesteilhabegesetz) gesetzlich in § 78 Abs. 2 SGB IX verankerten Regelung zur Assistenz. Das Gesetz sieht die qualifizierte Assistenz, die zur Entwicklung eigener Fähigkeiten anleiten soll und pädagogische Kenntnisse bei der Assistent*in voraussetzt, ausdrücklich als Leistung der Eingliederungshilfe vor.

Bedenklich an der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist dennoch, dass Streitigkeiten zwischen Kostenträgern (Wer ist für die Leistung zuständig?) auf dem Rücken von Menschen mit Assistenzbedarf und ihren Familien ausgetragen werden. Dies, obwohl die Kostenträger die Möglichkeit haben, den Streit unter sich auszutragen, notfalls auch in langwierigen Gerichtsverfahren.

RAin Sabine Westermann

MEHRBEDARF FÜR DAS MITTAGESSEN WIRD WEITER BERÜCKSICHTIGT



Für das gemeinsame Mittagessen in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder in den Förder- und Betreuungsbereichen (FuB) erhalten Menschen mit Assistenzbedarf einen Mehrbedarf von 3,40 EUR pro Tag vom Sozial-

amt im Rahmen der Grundsicherung. Mit Beginn der sogenannten Corona Krise wurden bundesweit die WfbMs sowie die FuBs geschlossen. Das gemeinsame Mittagessen konnte nicht mehr in der bekannten Form stattfinden. Deswegen bestand zunächst eine Unsicherheit, ob Menschen mit Assistenzbedarf bzw. deren rechtliche Be-

treuer*innen diese Tatsache dem zuständigen Sozialamt mitteilen müssten. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber das Problem noch im Mai 2020 im Sozial-Pakt II aufgegriffen. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31. 8. 2020 wird der Mehrbedarf in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wie und wo das Mittagessen eingenommen wird. D. h. Menschen mit Assistenzbedarf erhalten den Mehrbedarf für das Mittagessen weiterhin, auch wenn dieses wegen der WfbM-Schließung in der besonderen Wohnform eingenommen wird.

RAin Sabine Westermann

VORGEBURTLICHE GENETISCHE BLUTTESTS: ES BRAUCHT ENDLICH EINE POLITISCHE ENTSCHEIDUNG!

(AL) Vor gut einem Jahr, am 11. April 2019, debattierten Abgeordnete im Deutschen Bundestag darüber, ob vorgeburtliche genetische Bluttests zukünftig als Regelleistung von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden sollten. Anlass war die damals anstehende Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), nichtinvasive Tests im Rahmen der Pränataldiagnostik auf die Trisomien 21, 18 und 13 für Risikoschwangerschaften zuzulassen.

Am 19. September 2019 entschied der G-BA, diesen Bluttest künftig in bestimmten Fällen zur Kassenleistung zu machen.

In einem gemeinsamen Positionspapier fordern 40 Organisationen, darunter auch Anthropoi Selbsthilfe, den Deutschen Bundestag dazu auf, noch vor der nächsten Bundestagswahl zu Entscheidungen zu kommen, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen vorgeburtliche Untersuchungen zur Anwendung kommen sollen, die keine therapeutischen Optionen eröffnen.

Das Positionspapier finden Sie unter anthropoi-selbsthilfe.de/bluttests-politische-entscheidung-gefordert/

Zudem gibt es nun eine Veröffentlichung des IMEW (Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft) zum Thema:

Cordula Mock, Sozial- und Kulturanthropologin, hat die Orientierungsdebatte analysiert und sich insbesondere von folgenden Fragen leiten lassen: Wie bewerten Abgeordnete die nicht-invasive Pränataldiagnostik (NIPD), d. h. welche Potenziale und welche Gefährdungen sehen sie in der NIPD? Sie beschreibt die Begründungen für Argumente der unterschiedlichen Positionen und macht Vorschläge zu Gestaltungsmöglichkeiten und Verbreiterungen von Debatten in der Zukunft.

Wichtiger Bezugspunkt sind für sie dabei Ergebnisse des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten IMEW-Projektes „Partizipation in technisch-gesellschaftlichen Innovationsprozessen mit fragmentierter Verantwortung: das Beispiel nicht-invasive Pränataldiagnostik“.

Zum Nachlesen: IMEW-Projekt „Nicht-Invasive-Pränataldiagnostik (NIPD) als Leistung gesetzlicher Krankenkassen: Gefahr oder Zugewinn? Die Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag“, Download als pdf-Datei unter bit.ly/imew-nipd.

ZWEI RECHTS-BÜCHER ZUM BTHG



„Recht auf Teilhabe“

(SW) Im Februar 2020 ist die 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage des Ratgebers *Recht auf Teilhabe – Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung* der Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) erschienen. Der Ratgeber berücksichtigt alle Änderungen durch

das Bundesteilhabegesetz im Recht der Eingliederungshilfe.

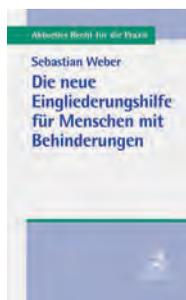
Der Ratgeber richtet sich an Eltern, Geschwister und sonstige Bezugspersonen von Menschen mit Assistenzbedarf sowie an rechtliche Betreuer*innen. Berücksichtigt werden alle Altersstufen von der Geburt bis zum Leben im Alter sowie alle Lebensbereiche. Neben der Eingliederungshilfe werden u. a. auch die Themen Teilhabe am Arbeitsleben, Gesundheit, Pflege, existenzsichernde Leistungen, Kindergeld wie auch das Thema rechtliche Betreuung vertieft.

Die rechtlichen Fragestellungen werden anhand von Beispielen anschaulich und für den Laien verständlich erläutert. Aber auch Menschen, die mit der Materie bereits vertraut sind, können sich mit dem Ratgeber schnell einen Überblick verschaffen und Wissen aktualisieren.

Zusätzlich sind nützliche Tipps für die Praxis enthalten. Wer es genauer wissen will, kann die benannten Quellen recherchieren. Der Ratgeber umfasst 365 Seiten.

Lebenshilfe-Bestellnummer LER 575
22,00 EUR zzgl. 3,50 EUR Versandkosten

Der Ratgeber kann bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe bestellt werden: bit.ly/buch-recht-auf-teilhabe oder Telefon 06421 . 491-0.



„Die neue Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“

(AL) Der neue Praxisratgeber ist im Februar erschienen und stellt alle wesentlichen Auswirkungen der Reformen auf die Rechtsbeziehungen im Verhältnis von Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und zuständigem öffentlichen Leistungsträger vor. Das Buch richtet sich nicht an den

im Einzelfall Rechtssuchenden. Es bietet vielmehr einen geordneten und schnell eingängigen Überblick über das neue Recht.

Insbesondere für (angehende) Juristen geschrieben, finde ich den Text aber auch für mich als juristischen

Laien verständlich. Also gut für Menschen, die sich für das BTHG-Recht interessieren, intensiver mit der Materie befassen und ein Verständnis für das System gewinnen möchten.

Ob die Darstellung tatsächlich umfassend ist und alle zitierten Quellen korrekt angegeben sind, kann ich nicht beurteilen, mir scheint es fundiert zu sein.

Gefallen haben mir kritische Betrachtungen der Gesetzestexte – es bleibt ja spannend, wie künftig Gerichte zu

Einzelfragen entscheiden und welche Regelungen nachgebessert werden.

Dr. Sebastian Weber ist Fachanwalt für Sozialrecht und Autor zahlreicher Veröffentlichungen.

Sebastian Weber, *Die neue Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen*. C. H. BECK, 2020, 122 S., 39,00 EUR. ISBN 978-3-406-75073-1

INFO UND SERVICE

„Unser Blog in Corona-Zeiten“



Seit dem 3. April haben wir diesen Blog auf unserer Website eingerichtet – mit anregenden Texten, Gedichten, Fotos und Anderem, direkt auf der Website oder mit Links zu Videos.

Auch jetzt noch können Sie dort gerne in den „alten“ Beiträgen schnuppern. Bis Mitte Mai erschien der Blog 3× pro Woche, nun noch jeden Mittwoch neu.

Schauen Sie mal rein: anthropoi-selbsthilfe.de/category/blog-in-corona-zeiten/

BTHG: Aktualisierungen auf unserer Website

Allgemein zum BTHG: <https://anthropoi-selbsthilfe.de>
→ Service → BTHG: Bundesteilhabegesetz

Länder-Infos: <https://anthropoi-selbsthilfe.de> → Service → BTHG: Länder-Infos

BTHG in Leichter Sprache

Der Paritätische hat eine neue Broschüre in Leichter Sprache herausgebracht: *Wirkungen und Nebenwirkungen von dem Bundes-Teilhabe-Gesetz*. 120 Seiten lang. Kostenfreier Download (pdf): bit.ly/paritaet-bthg-leicht

Kassen zahlen künftig häufiger die Fußpflege beim Podologen

Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Auch Patienten ohne Diabetes haben zukünftig einen Anspruch auf Fußpflege beim Podologen, wenn sie genauso gefährdet sind wie Patient*innen mit einem diabetischen Fußsyndrom (Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss 20. 2. 2020).

BAG Selbsthilfe bit.ly/podologe

Seit 4. 3. 2020 vereinfacht: Krankenfahrten

Die aktualisierte Krankentransport-Richtlinie bringt Änderungen zum „Genehmigungsverfahren für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen“. Unter anderem wird die Genehmigung von Krankenfahrten für dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigte Personen vereinfacht.

www.g-ba.de/beschluesse/4112/

mittelpunkt-Schreibwerkstätten



Unsere mittelpunkt-Schreibwerkstätten sind nun definitiv im Video-Zeitalter angekommen.

Infos und Links zu den Videos finden sie unter anthropoi-selbsthilfe.de/anthropoi-selbsthilfe/mittelpunkt-schreibwerkstaetten/

Buch *Leben pur – Spielen*



Das aktuelle Buch der *Leben-pur*-Reihe des bvkm widmet sich einem Grundbedürfnis aller Menschen: dem Spielen. Mit den interdisziplinären Beiträgen in diesem Buch werden vielfältige Ideen bereitgestellt, Spielräume für Menschen mit komplexer Behinderung zu gestalten. Das Buch gibt – neben vielen grundlegenden Informationen – Anregungen, wie mit einfachen Mitteln bekannte Spiele adaptiert und verändert werden können. Ein interessantes Buch, das gerade in den Zeiten der Corona-Pandemie für Abwechslung im Alltag sorgen kann.

verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-spielen/

TERMINE

■ Mitgliederversammlung Anthropoi Selbsthilfe Sonntag, 11. Oktober 2020

hoffmanns höfe, Heinrich-Hoffmann-Straße 3,
60528 Frankfurt am Main

Beginn um 10.30 Uhr. Ende um 16.00 Uhr.

Programmpunkte: Mitgliederversammlung; Referat zum
Betreuungsrecht (RAin Sabine Westermann)

Die Einladung wird rechtzeitig mit allen Unterlagen
verschickt an unsere Mitglieder und Fördermitglieder –
per E-Mail oder per Post, falls keine E-Mail-Adresse be-
kannt.

Außerdem veröffentlichen wir die Einladung dann zeit-
gleich auf unserer Website unter → Service → Veranstal-
tungen und weisen im Newsletter darauf hin. (Siehe auch
Hinweise im Vorwort von Volker Hauburger auf S. 1.)

■ Kongress-Festival Soziale Zukunft Verschoben auf 17.–20. Juni 2021

Bochum, Jahrhunderthalle
www.sozialezukunft.de

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mit-
gliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich di-
rekt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema
<familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrich-
tungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von An-
thropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine
Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der
Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können:
www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote
wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken
(die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)